

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis: 09.07.2012

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass das

Kammerident-Verfahren
der Bundesärztekammer

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

TUVIT.94114.SW.04.2011.

Essen, 28.04.2011

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin hat das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt. Die Betreiber sind somit die im Anhang genannten (Landes-) Ärztekammern, im Folgenden kurz als Ärztekammern bezeichnet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Ärztekammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“. Darüber hinaus führen die Ärztekammern Prüfschritte gemäß des Sicherheitskonzeptes zum Postident-Verfahren der Deutsche Post AG (Bestätigung: TUVIT.94102.SW.07.2009 vom 10.07.2009 mit Nachträgen vom 15.07.2009, 08.12.2009 und 28.01.2011) durch und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributs hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der Bundesärztekammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.1 vom 31.03.2011, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Ärztekammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle, die auch Prüfschritte gemäß dem Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren durchführt, in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist auch bei einer Änderung der Bestätigung zum Postident-Verfahren, spätestens jedoch im Juli 2012 (eine Bestätigung muss gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SigV spätestens 3 Jahre nach Ausstellungsdatum erneuert werden), das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren anzupassen und die Anpassungen sind durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen.

Änderungen am Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren, welche Prüfschritte betreffen, die im Rahmen des KammerIdent-Verfahrens durchgeführt werden, sind grundsätzlich als sicherheitserheblich einzustufen und erfordern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SigG zusätzlich eine erneute Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Zertifizierungsdiensteanbieter sind verpflichtet, die Ärztekammern über ihnen bekannte Änderungen der Bestätigung zum Postident-Verfahren zu informieren.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Ärztekammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 08.04.2011 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren und davor auf Basis der Version 2.0. Siehe auch die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 mit Nachträgen vom 22.02.2010, 13.09.2010, 12.10.2010 und 03.11.2010.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Ärztekammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (zur Identifizierung der Antragsteller mittels KammerIdent) und in Kapitel 16 (zur Durchführung von Prüfschritten gemäß Sicherheitskonzept Postident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94114.SW.04.2011.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung löst die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 ab und ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen, aufgrund der Gültigkeitsdauer des in das Sicherheitskonzept eingebundenen Postident-Verfahrens, jedoch spätestens am 09.07.2012 zu erneuern.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Ärztekammern überprüft.

Ärztekammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	08.04.2011
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	02.11.2010
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2010
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2010
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	29.07.2010
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	04.02.2010
Landesärztekammer Brandenburg Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus	27.10.2009
Ärztekammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg	08.10.2009
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	10.09.2009
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	17.06.2009
Ärztekammer Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg	10.06.2009
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	11.09.2008

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Ärztekammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis: 09.07.2012

**Nachtrag 1 zur Bestätigung
TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

Kammerident-Verfahren der Bundesärztekammer

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer Nordrhein nach Ablauf von 3 Jahren“.

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 16.05.2011 festgehalten.

Essen, 16.05.2011

Joachim Faulhaber
stellv. Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin hat das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Nordrhein im Rahmen des vorliegenden Nachtrags zur Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Ärztekammer sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern, im Folgenden kurz als Ärztekammern bezeichnet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Ärztekammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“. Darüber hinaus führen die Ärztekammern Prüfschritte gemäß des Sicherheitskonzeptes zum Postident-Verfahren der Deutsche Post AG (Bestätigung: TUVIT.94102.SW.07.2009 vom 10.07.2009 mit Nachträgen vom 15.07.2009, 08.12.2009 und 28.01.2011) durch und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributs hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der Bundesärztekammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.1 vom 31.03.2011, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Ärztekammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle, die auch Prüfschritte gemäß dem Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren durchführt, in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist auch bei einer Änderung der Bestätigung zum Postident-Verfahren, spätestens jedoch im Juli 2012 (eine Bestätigung muss gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SigV spätestens 3 Jahre nach Ausstellungsdatum erneuert werden), das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren anzupassen und die Anpassungen sind durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen.

Änderungen am Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren, welche Prüfschritte betreffen, die im Rahmen des KammerIdent-Verfahrens durchgeführt werden, sind grundsätzlich als sicherheitserheblich einzustufen und erfordern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SigG zusätzlich eine erneute Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Zertifizierungsdiensteanbieter sind verpflichtet, die Ärztekammern über ihnen bekannte Änderungen der Bestätigung zum Postident-Verfahren zu informieren.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Ärztekammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 08.04.2011 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren und davor auf Basis der Version 2.0. Siehe auch die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 mit Nachträgen vom 22.02.2010, 13.09.2010, 12.10.2010 und 03.11.2010.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Ärztekammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (zur Identifizierung der Antragsteller mittels KammerIdent) und in Kapitel 16 (zur Durchführung von Prüfschritten gemäß Sicherheitskonzept Postident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94114.SW.04.2011.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt aufgrund der Gültigkeitsdauer der Bestätigung des in das Sicherheitskonzept eingebundene Postident-Verfahrens bis einschließlich 09.07.2012.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Ärztekammern überprüft.

Ärztekammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	05.05.2011
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	08.04.2011
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	02.11.2010
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2010
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2010
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	29.07.2010
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	04.02.2010
Landesärztekammer Brandenburg Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus	27.10.2009
Ärztekammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg	08.10.2009
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	10.09.2009
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	17.06.2009
Ärztekammer Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg	10.06.2009

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Ärztekammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 09.07.2012

**Nachtrag 2 zur Bestätigung
TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Sächsischen Landesärztekammer nach Ablauf von 3 Jahren“.

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 10.05.2012 festgehalten.

Essen, 10.05.2012

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin hat das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Sächsischen Landesärztekammer im Rahmen des vorliegenden Nachtrags zur Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Ärztekammer sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern, im Folgenden kurz als Ärztekammern bezeichnet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Ärztekammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“. Darüber hinaus führen die Ärztekammern Prüfschritte gemäß des Sicherheitskonzeptes zum Postident-Verfahren der Deutsche Post AG (Bestätigung: TUVIT.94102.SW.07.2009 vom 10.07.2009 mit Nachträgen vom 15.07.2009, 08.12.2009, 28.01.2011 und 09.12.2011) durch und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributs hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der Bundesärztekammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.1 vom 31.03.2011, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Ärztekammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle, die auch Prüfschritte gemäß dem Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren durchführt, in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist auch bei einer Änderung der Bestätigung zum Postident-Verfahren, spätestens jedoch im Juli 2012 (eine Bestätigung muss gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SigV spätestens 3 Jahre nach Ausstellungsdatum erneuert werden), das Sicherheitskonzept zum Kammerldent-Verfahren anzupassen und die Anpassungen sind durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen.

Änderungen am Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren, welche Prüfschritte betreffen, die im Rahmen des Kammerldent-Verfahrens durchgeführt werden, sind grundsätzlich als sicherheitserheblich einzustufen und erfordern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SigG zusätzlich eine erneute Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum Kammerldent-Verfahren.

Zertifizierungsdiensteanbieter sind verpflichtet, die Ärztekammern über ihnen bekannte Änderungen der Bestätigung zum Postident-Verfahren zu informieren.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des Kammerldent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Ärztekammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 08.04.2011 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes zum Kammerldent-Verfahren und davor auf Basis der Version 2.0. Siehe auch die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 mit Nachträgen vom 22.02.2010, 13.09.2010, 12.10.2010 und 03.11.2010.

Die Inbetriebnahme des Kammerldent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Ärztekammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das Kammerldent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (zur Identifizierung der Antragsteller mittels KammerIdent) und in Kapitel 16 (zur Durchführung von Prüfschritten gemäß Sicherheitskonzept Postident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94114.SW.04.2011.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt aufgrund der Gültigkeitsdauer der Bestätigung des in das Sicherheitskonzept eingebundene Postident-Verfahrens bis einschließlich 09.07.2012.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Ärztekammern überprüft.

Ärztekammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012

Ärztchammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztchammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	05.05.2011
Ärztchammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	08.04.2011
Ärztchammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	02.11.2010
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2010
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2010
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	29.07.2010
Ärztchammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	04.02.2010
Landesärztekammer Brandenburg Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus	27.10.2009
Ärztchammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg	08.10.2009
Ärztchammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	10.09.2009
Ärztchammer Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg	10.06.2009

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Ärztekammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis: 28.04.2014

**Nachtrag 3 zur Bestätigung
TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

**KammerIdent-Verfahren
der Bundesärztekammer / Bundeszahnärztekammer**

die o. g. Bestätigung um den folgenden Punkt erweitert wurde:

„Re-Bestätigung des Postident-Verfahrens“.

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 04.07.2012 festgehalten.

Essen, 04.07.2012

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181,
und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15
Abs. 2 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.12.2009 (BGBl. I S. 3932)

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 27.04.2014

**Nachtrag 4 zur Bestätigung
TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer Hamburg nach Ablauf von 3 Jahren“.

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 22.08.2012 festgehalten.

Essen, 22.08.2012

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin hat das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Hamburg im Rahmen des vorliegenden Nachtrags zur Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Ärztekammer sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern, im Folgenden kurz als Ärztekammern bezeichnet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Ärztekammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“. Darüber hinaus führen die Ärztekammern Prüfschritte gemäß des Sicherheitskonzeptes zum Postident-Verfahren der Deutsche Post AG (Bestätigung: TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012) durch und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributs hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der Bundesärztekammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.2 vom 26.06.2012, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Ärztekammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle, die auch Prüfschritte gemäß dem Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren durchführt, in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist auch bei einer Änderung der Bestätigung zum Postident-Verfahren das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren anzupassen und die Anpassungen sind durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen.

Änderungen am Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren, welche Prüfschritte betreffen, die im Rahmen des KammerIdent-Verfahrens durchgeführt werden, sind grundsätzlich als sicherheitserheblich einzustufen und erfordern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SigG zusätzlich eine erneute Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren.

Zertifizierungsdiensteanbieter sind verpflichtet, die Ärztekammern über ihnen bekannte Änderungen der Bestätigung zum Postident-Verfahren zu informieren.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des KammerIdent-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Ärztekammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren. Zwischen dem 08.04.2011 und dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes und davor auf Basis der Version 2.0. Siehe auch die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 mit Nachträgen vom 22.02.2010, 13.09.2010, 12.10.2010 und 03.11.2010.

Die Inbetriebnahme des KammerIdent-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Ärztekammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das KammerIdent-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (zur Identifizierung der Antragsteller mittels KammerIdent) und in Kapitel 16 (zur Durchführung von Prüfschritten gemäß Sicherheitskonzept Postident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94114.SW.04.2011.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 27.04.2014, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2012 der Ärztekammer Schleswig-Holstein vollständig geprüft wurde.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Ärztekammern überprüft.

Ärztekammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztekammer Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg	14.08.2012

Ärztchammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Sächsische Landesärztkammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012
Ärztchammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	05.05.2011
Ärztchammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	08.04.2011
Ärztchammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	02.11.2010
Bezirksärztkammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2010
Bezirksärztkammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2010
Bezirksärztkammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2010
Bezirksärztkammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2010
Landesärztkammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	29.07.2010
Ärztchammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	04.02.2010
Landesärztkammer Brandenburg Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus	27.10.2009
Ärztchammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg	08.10.2009
Ärztchammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	10.09.2009

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Ärztkammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 27.04.2014

**Nachtrag 5 zur Bestätigung
TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011**

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer Westfalen-Lippe nach Ablauf von 3 Jahren“.

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 28.09.2012 festgehalten.

Essen, 28.09.2012

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin hat das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe im Rahmen des vorliegenden Nachtrags zur Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Ärztekammer sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern, im Folgenden kurz als Ärztekammern bezeichnet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Ärztekammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“. Darüber hinaus führen die Ärztekammern Prüfschritte gemäß des Sicherheitskonzeptes zum Postident-Verfahren der Deutsche Post AG (Bestätigung: TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012) durch und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributs hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der Bundesärztekammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.2 vom 26.06.2012, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Ärztekammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle, die auch Prüfschritte gemäß dem Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren durchführt, in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist auch bei einer Änderung der Bestätigung zum Postident-Verfahren das Sicherheitskonzept zum Kammerident-Verfahren anzupassen und die Anpassungen sind durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen.

Änderungen am Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren, welche Prüfschritte betreffen, die im Rahmen des Kammerident-Verfahrens durchgeführt werden, sind grundsätzlich als sicherheitserheblich einzustufen und erfordern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SigG zusätzlich eine erneute Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren.

Zertifizierungsdiensteanbieter sind verpflichtet, die Ärztekammern über ihnen bekannte Änderungen der Bestätigung zum Postident-Verfahren zu informieren.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des Kammerident-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Ärztekammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren. Zwischen dem 08.04.2011 und dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes und davor auf Basis der Version 2.0. Siehe auch die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 mit Nachträgen vom 22.02.2010, 13.09.2010, 12.10.2010 und 03.11.2010.

Die Inbetriebnahme des Kammerident-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Ärztekammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das Kammerident-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (zur Identifizierung der Antragsteller mittels KammerIdent) und in Kapitel 16 (zur Durchführung von Prüfschritten gemäß Sicherheitskonzept Postident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94114.SW.04.2011.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 27.04.2014, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011 der Ärztekammer Schleswig-Holstein vollständig geprüft wurde.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Ärztekammern überprüft.

Ärztekammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012

Ärztchammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärztchammer Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg	14.08.2012
Sächsische Landesärztkammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012
Ärztchammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	05.05.2011
Ärztchammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	08.04.2011
Ärztchammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	02.11.2010
Bezirksärztkammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2010
Bezirksärztkammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2010
Bezirksärztkammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2010
Bezirksärztkammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2010
Landesärztkammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	29.07.2010
Ärztchammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	04.02.2010
Landesärztkammer Brandenburg Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus	27.10.2009
Ärztchammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg	08.10.2009

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Ärztkammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 27.04.2014

**Nachtrag 6 zur Bestätigung
TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer Berlin nach Ablauf von 3 Jahren“.

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 04.02.2013 festgehalten.

Essen, 04.02.2013

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin hat das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Berlin im Rahmen des vorliegenden Nachtrags zur Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Ärztekammer sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern, im Folgenden kurz als Ärztekammern bezeichnet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Ärztekammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“. Darüber hinaus führen die Ärztekammern Prüfschritte gemäß des Sicherheitskonzeptes zum Postident-Verfahren der Deutsche Post AG (Bestätigung: TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012) durch und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributs hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der Bundesärztekammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.2 vom 26.06.2012, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Ärztekammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle, die auch Prüfschritte gemäß dem Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren durchführt, in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist auch bei einer Änderung der Bestätigung zum Postident-Verfahren das Sicherheitskonzept zum Kammerident-Verfahren anzupassen und die Anpassungen sind durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen.

Änderungen am Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren, welche Prüfschritte betreffen, die im Rahmen des Kammerident-Verfahrens durchgeführt werden, sind grundsätzlich als sicherheitserheblich einzustufen und erfordern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SigG zusätzlich eine erneute Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren.

Zertifizierungsdiensteanbieter sind verpflichtet, die Ärztekammern über ihnen bekannte Änderungen der Bestätigung zum Postident-Verfahren zu informieren.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des Kammerident-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Ärztekammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren. Zwischen dem 08.04.2011 und dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes und davor auf Basis der Version 2.0. Siehe auch die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 mit Nachträgen vom 22.02.2010, 13.09.2010, 12.10.2010 und 03.11.2010.

Die Inbetriebnahme des Kammerident-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Ärztekammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das Kammerident-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (zur Identifizierung der Antragsteller mittels KammerIdent) und in Kapitel 16 (zur Durchführung von Prüfschritten gemäß Sicherheitskonzept Postident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94114.SW.04.2011.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 27.04.2014, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011 der Ärztekammer Schleswig-Holstein vollständig geprüft wurde.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Ärztekammern überprüft.

Ärzttekammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärzttekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013
Ärzttekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012
Ärzttekammer Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg	14.08.2012
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012
Ärzttekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	05.05.2011
Ärzttekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	08.04.2011
Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	02.11.2010
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2010
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2010
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	29.07.2010
Landesärztekammer Brandenburg Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus	27.10.2009
Ärzttekammer Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg	08.10.2009

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Ärztekammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 27.04.2014

**Nachtrag 7 zur Bestätigung
TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Member of TÜV NORD GROUP
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Landesärztekammer Thüringen nach Ablauf von 3 Jahren“.

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 28.06.2013 festgehalten.

Essen, 28.06.2013

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin hat das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Landesärztekammer Thüringen im Rahmen des vorliegenden Nachtrags zur Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Ärztekammer sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern, im Folgenden kurz als Ärztekammern bezeichnet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Ärztekammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“. Darüber hinaus führen die Ärztekammern Prüfschritte gemäß des Sicherheitskonzeptes zum Postident-Verfahren der Deutsche Post AG (Bestätigung: TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012) durch und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributs hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der Bundesärztekammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.2 vom 26.06.2012, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Ärztekammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle, die auch Prüfschritte gemäß dem Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren durchführt, in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist auch bei einer Änderung der Bestätigung zum Postident-Verfahren das Sicherheitskonzept zum Kammerident-Verfahren anzupassen und die Anpassungen sind durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen.

Änderungen am Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren, welche Prüfschritte betreffen, die im Rahmen des Kammerident-Verfahrens durchgeführt werden, sind grundsätzlich als sicherheitserheblich einzustufen und erfordern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SigG zusätzlich eine erneute Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren.

Zertifizierungsdiensteanbieter sind verpflichtet, die Ärztekammern über ihnen bekannte Änderungen der Bestätigung zum Postident-Verfahren zu informieren.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des Kammerident-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Ärztekammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren. Zwischen dem 08.04.2011 und dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes und davor auf Basis der Version 2.0. Siehe auch die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 mit Nachträgen vom 22.02.2010, 13.09.2010, 12.10.2010 und 03.11.2010.

Die Inbetriebnahme des Kammerident-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Ärztekammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das Kammerident-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (zur Identifizierung der Antragsteller mittels KammerIdent) und in Kapitel 16 (zur Durchführung von Prüfschritten gemäß Sicherheitskonzept Postident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94114.SW.04.2011.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 27.04.2014, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011 der Ärztekammer Schleswig-Holstein vollständig geprüft wurde.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Ärztekammern überprüft.

Ärztekammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012
Ärztekammer Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg	14.08.2012
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	05.05.2011
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	08.04.2011
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	02.11.2010
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2010
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2010
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2010

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Ärztekammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 27.04.2014

**Nachtrag 8 zur Bestätigung
TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Member of TÜV NORD GROUP
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei den
Bezirksärztekammern Koblenz, Pfalz, Rheinhessen und Trier
nach Ablauf von 3 Jahren“.

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 18.10.2013 festgehalten.

Essen, 18.10.2013

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin und die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt.

Die praktische Umsetzung wurde bei den Bezirksärztekammern Koblenz, Pfalz, Rheinhessen und Trier im Rahmen des vorliegenden Nachtrags zur Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Ärztekammer sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern, im Folgenden kurz als Ärztekammern bezeichnet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Ärztekammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“. Darüber hinaus führen die Ärztekammern Prüfschritte gemäß des Sicherheitskonzeptes zum Postident-Verfahren der Deutsche Post AG (Bestätigung: TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012) durch und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributs hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der Bundesärztekammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.2 vom 26.06.2012, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Ärztekammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle, die auch Prüfschritte gemäß dem Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren durchführt, in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist auch bei einer Änderung der Bestätigung zum Postident-Verfahren das Sicherheitskonzept zum Kammerident-Verfahren anzupassen und die Anpassungen sind durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen.

Änderungen am Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren, welche Prüfschritte betreffen, die im Rahmen des Kammerident-Verfahrens durchgeführt werden, sind grundsätzlich als sicherheitserheblich einzustufen und erfordern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SigG zusätzlich eine erneute Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren.

Zertifizierungsdiensteanbieter sind verpflichtet, die Ärztekammern über ihnen bekannte Änderungen der Bestätigung zum Postident-Verfahren zu informieren.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des Kammerident-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Ärztekammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren. Zwischen dem 08.04.2011 und dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes und davor auf Basis der Version 2.0. Siehe auch die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 mit Nachträgen vom 22.02.2010, 13.09.2010, 12.10.2010 und 03.11.2010.

Die Inbetriebnahme des Kammerident-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Ärztekammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das Kammerident-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (zur Identifizierung der Antragsteller mittels KammerIdent) und in Kapitel 16 (zur Durchführung von Prüfschritten gemäß Sicherheitskonzept Postident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94114.SW.04.2011.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 27.04.2014, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011 der Ärztekammer Schleswig-Holstein vollständig geprüft wurde.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Ärztekammern überprüft.

Ärztekammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013
Ärztekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013
Ärztekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012
Ärztekammer Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg	14.08.2012
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012
Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	05.05.2011
Ärztekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	08.04.2011
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	02.11.2010

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Ärztekammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Teilsicherheitskonzeptes (Moduls)

zur Verwendung in einem Sicherheitskonzept
gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG)

Gültig bis 27.04.2014

**Nachtrag 9 zur Bestätigung
TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011**

TÜV Informationstechnik GmbH
Member of TÜV NORD GROUP
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für das

KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer

die o. g. Bestätigung um folgenden Punkt erweitert wurde:

„erneute Prüfung der praktischen Umsetzung bei der
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf von 3 Jahren“.

Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen
Bestätigungsbericht vom 26.11.2013 festgehalten.

Essen, 26.11.2013

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.11.2010 (BGBl. I S. 1542)

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Betreibers

Die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin und die Bundeszahnärztekammer, Chausseestraße 13, 10115 Berlin haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren erstellt und verantwortet dessen Pflege. Die im Anhang aufgeführten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern haben das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren praktisch umgesetzt.

Die praktische Umsetzung wurde bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des vorliegenden Nachtrags zur Bestätigung nach Ablauf von 3 Jahren erneut überprüft. Die Anschrift der Ärztekammer sowie das Datum der Umsetzungsprüfung sind im Anhang aufgelistet.

Die Betreiber des KammerIdent-Verfahrens sind somit die im Anhang genannten (Bezirks-, Landes-) Ärztekammern, im Folgenden kurz als Ärztekammern bezeichnet.

2 Funktionsbeschreibung

Die Ärztekammern übernehmen für Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 SigG die Aufgabe „Identifizierung von Antragstellern“. Darüber hinaus führen die Ärztekammern Prüfschritte gemäß des Sicherheitskonzeptes zum Postident-Verfahren der Deutsche Post AG (Bestätigung: TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012) durch und fügen den Antragsunterlagen die Bescheinigung des Berufsgruppenattributs hinzu.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das von der Bundesärztekammer vorgelegte Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren, Version 2.2 vom 26.06.2012, erfüllt für die in Kapitel 2 genannten Aufgaben die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Einsatzumgebung

Die Ärztekammern betreiben jeweils eine Identifizierungsstelle, die auch Prüfschritte gemäß dem Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren durchführt, in den dafür vorgesehenen Betriebsräumen der Geschäftsstellen und als temporäre mobile Identifizierungsstelle an anderen Orten.

Die für die Identifizierung eingesetzten Mitarbeiter wurden für ihre Aufgaben geschult und durch den Leiter der Identifizierungsstelle autorisiert. Sie sind für diese Aufgaben an die Weisungen des Leiters gebunden und in das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren eingebunden.

Jede sicherheitserhebliche Veränderung im Gesamtkonzept, in Prozessabläufen oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Die hiernach gültigen Änderungen im Sicherheitskonzept sind den vertraglich angebotenen Zertifizierungsdiensteanbietern zur Ermöglichung der Überprüfung ihrer eigenen Sicherheitskonzepte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist auch bei einer Änderung der Bestätigung zum Postident-Verfahren das Sicherheitskonzept zum Kammerident-Verfahren anzupassen und die Anpassungen sind durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen.

Änderungen am Sicherheitskonzept zum Postident-Verfahren, welche Prüfschritte betreffen, die im Rahmen des Kammerident-Verfahrens durchgeführt werden, sind grundsätzlich als sicherheitserheblich einzustufen und erfordern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SigG zusätzlich eine erneute Prüfung und Bestätigung der praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren.

Zertifizierungsdiensteanbieter sind verpflichtet, die Ärztekammern über ihnen bekannte Änderungen der Bestätigung zum Postident-Verfahren zu informieren.

b) Inbetriebnahme

Der Betriebsablauf des Kammerident-Verfahrens wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen einer Umsetzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird für die im Anhang gelisteten Ärztekammern zum angegebenen Datum bestätigt.

Ab dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.2 des Sicherheitskonzeptes zum Kammerident-Verfahren. Zwischen dem 08.04.2011 und dem 04.07.2012 erfolgte die Prüfung der praktischen Umsetzung auf Basis der Version 2.1 des Sicherheitskonzeptes und davor auf Basis der Version 2.0. Siehe auch die Bestätigung TUVIT.94109.SE.12.2009 vom 08.12.2009 mit Nachträgen vom 22.02.2010, 13.09.2010, 12.10.2010 und 03.11.2010.

Die Inbetriebnahme des Kammerident-Verfahrens zur Identifizierung der Antragsteller kann nach Vertragsabschluss mit einem Zertifizierungsdiensteanbieter erfolgen, wobei der Vertrag durch eine Bestätigungsstelle zu überprüfen ist. Im Vertrag verpflichten sich die Ärztekammern gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, das Kammerident-Verfahren uneingeschränkt auf der Grundlage des bestätigten Sicherheitskonzeptes einzusetzen.

c) Betrieb des KammerIdent-Verfahrens für Zertifizierungsdiensteanbieter

Während des Betriebes sind von den Zertifizierungsdiensteanbietern die folgenden Hinweise für die sachgemäße Nutzung des KammerIdent-Verfahrens zu beachten:

- Das Sicherheitskonzept zum KammerIdent-Verfahren kann als Modul des Sicherheitskonzeptes eines Zertifizierungsdiensteanbieters referenziert werden, wenn die dort in Kapitel 15 (zur Identifizierung der Antragsteller mittels KammerIdent) und in Kapitel 16 (zur Durchführung von Prüfschritten gemäß Sicherheitskonzept Postident) beschriebenen Schnittstellenanforderungen, soweit anwendbar, eingehalten werden.
- Die Vertrauensanker bei der Übermittlung der Antragsteller-Identifizierung mittels KammerIdent sind jeweils beim Zertifizierungsdiensteanbieter sorgfältig zu prüfen.
- Das KammerIdent-Verfahren darf nur im Rahmen der Gültigkeit dieser Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 eingesetzt werden. Die Zertifizierungsdiensteanbieter müssen daher die Gültigkeit dieser Bestätigung überwachen und dürfen das KammerIdent-Verfahren nach Gültigkeitsablauf nicht mehr einsetzen.

d) Allgemeine Hinweise

Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Diese Urkunde gilt nur zusammen mit dem Bestätigungsbericht zum Bestätigungsvorgang TUVIT.94114.SW.04.2011.

3.3 Gültigkeit der Bestätigung

Diese Bestätigung gilt bis einschließlich 27.04.2014, da die Eignung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren letztmalig im Rahmen der Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 vom 28.04.2011 der Ärztekammer Schleswig-Holstein vollständig geprüft wurde.

Die Gültigkeit der Bestätigung kann jedoch verlängert werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch eine Bestätigungsstelle erneut geprüft und bestätigt worden ist, oder verkürzt werden, wenn der Bestätigungsstelle Erkenntnisse vorliegen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr im vollen Umfang erfüllt sind.

Anhang

Im Rahmen dieser Bestätigung wurde die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes zum KammerIdent-Verfahren bei den folgenden Ärztekammern überprüft.

Ärzttekammer(n)	Datum der Umsetzungsprüfung
Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock	19.11.2013
Bezirksärztekammer Koblenz Emil-Schüller-Straße 45, 56068 Koblenz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Pfalz Maximilianstraße 22, 67433 Neustadt	08.10.2013
Bezirksärztekammer Rheinhessen 117er Ehrenhof 3a, 55118 Mainz	08.10.2013
Bezirksärztekammer Trier Balduinstraße 10-14, 54290 Trier	08.10.2013
Landesärztekammer Thüringen Im Semmicht 33, 07751 Jena	24.06.2013
Ärzttekammer Berlin Friedrichstraße 16, 10969 Berlin	28.01.2013
Ärzttekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210-214, 48147 Münster	19.09.2012
Ärzttekammer Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg	14.08.2012
Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16, 01099 Dresden	08.05.2012
Ärzttekammer Nordrhein Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf	05.05.2011
Ärzttekammer Schleswig-Holstein Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg	08.04.2011

Diese Überprüfung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen – spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach der Umsetzungsprüfung – zu wiederholen.

Zukünftig können weitere Ärztekammern nach Überprüfung durch die Bestätigungsstelle in diesen Anhang aufgenommen werden.

Ende der Bestätigung